

Austauschseite zur Beschlussvorlage BV/1031/2024 „Richtlinie der Stadt Eberswalde über die Gewährung eines Begrüßungsgeldes für Studierende und Auszubildende“

- Änderungen sind rot dargestellt -

~~Zum einen wurden Anpassungen bezüglich der Zuwendungsvoraussetzungen vorgenommen. Hierbei wurde unter § 3 der Richtlinie die bisherige Beschränkung der Antragsberechtigung für Studierende während der Studienzeit an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) durch die Antragsberechtigung für Studierende während der Studienzeit~~ an einer in der Stadt Eberswalde befindlichen Hochschule ersetzt und dadurch der Personenkreis Antragsberechtigter erweitert.

Dies soll auch den Studierenden der neu in Eberswalde angesiedelten Hochschule für Gesundheitsfachberufe Eberswalde (HGE) die Möglichkeit eröffnen, unter den weiterführenden Zuwendungsvoraussetzungen des § 3 der Richtlinie das Begrüßungsgeld der Stadt Eberswalde beantragen und erhalten zu können.

Der Personenkreis der antragsberechtigten Auszubildenden, die eine schulische Berufsausbildung an einer sich in Eberswalde befindlichen Bildungseinrichtung bzw. eine duale Berufsausbildung bei einem sich in Eberswalde befindlichen Ausbildungsbetrieb absolvieren bleibt, von der neuen Regelung unberührt.

Des Weiteren wurden Anpassungen bezüglich des Bewilligungsverfahrens und der Begrüßungsgeldsätze vorgenommen.

Eine Beantragung des Begrüßungsgeldes soll ab dem 01.09.2024 kalenderjährlich möglich sein. Damit soll für den antragsberechtigten Personenkreis eine Erleichterung in der Beantragung herbeigeführt werden, welche sodann nicht mehr für das jeweils laufende Semester bzw. Ausbildungshalbjahr eine Antragstellung erfolgen muss. Zugleich verringert sich dadurch der bisherige Verwaltungsaufwand.

Gleichzeitig soll die Differenzierung zwischen erstmaliger und wiederholter Beantragung des Begrüßungsgeldes entfallen und der Begrüßungsgeldsatz nunmehr einheitlich auf 100,00 € festgesetzt werden. Die bisherige Differenzierung von bislang 100,00 € für die erstmalige Beantragung und 70,00 € für jede folgende Beantragung entfällt.

Bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Änderung der Richtlinie ist mit einer prognostizierten Steigerung von 50 Begrüßungsgeldbezieher/innen auf Grund u.a. der Erweiterung des antragsberechtigten Personenkreises auszugehen. Diese Steigerung kann durch den Haushaltsansatz von bislang 95.000,00 € jährlich im Budget des Bürgeramtes dargestellt werden.

Darstellung der Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen:

Auswirkungen auf Klimaschutzbelange bestehen durch die Richtlinie nicht.